

## 95. Newsletter zu Allgemeinen Informationen zur Kindertagesbetreuung

### Hier: Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013

Betreffend Nr. 2 Satz 5 der Richtlinie weisen wir auf Folgendes hin: Grundsätzlich dürfen nach dem o.a. Sonderinvestitionsprogramm nur neue Plätze für Kinder unter drei Jahren (U3) gefördert werden.

Von dieser Regel gibt es Ausnahmen im Fall von Provisorien und im Fall einer Zusammenfassung von Plätzen.

- a) Von einem Provisorium spricht man, wenn Plätze für Kinder U3 eingerichtet werden, für die von vornherein eine zeitliche Beschränkung gilt. Diese zeitliche Beschränkung muss nicht terminiert sein, doch muss nachvollziehbar z.B. aus einem Gemeinderatsbeschluss hervorgehen, dass die Maßnahme nicht auf Dauer ausgerichtet ist.

Beispiel: Eine Gemeinde plante 2007 den Bau einer Kinderkrippe. Die weitere Bedarfsentwicklung erwies sich damals als noch zu unklar, eine weitere Bedarfserhebung sollte abgewartet werden. Zwischenzeitlich wurden Plätze in freien Räumen der Schule für eine Betreuung für Kinder U3 eingerichtet.

Davon zu unterscheiden sind Fälle, in denen das Provisorium nach Beginn des Sonderprogramms errichtet wurde:

Beispiel: Eine Gemeinde plant den Bau einer Kinderkrippe. Um die Zeit bis zur Fertigstellung zu überbrücken, wurden in 2008 Container aufgestellt. Der Bau der Kinderkrippe erfolgt 2012.

In diesem Fall gilt die Gesamtbetrachtungsweise. Nach Beginn des Sonderprogramms werden sozusagen in Etappen neue Plätze geschaffen. Die Gemeinde kann Zuschüsse entweder für die Errichtung der Plätze in Containern oder – naheliegend – für den teureren Neubau beantragen. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Auch die Ausstattung kann pro neuem Platz nur einmalig bezuschusst werden. Dabei kann es sich aber auch um Ausstattung für den Container handeln, die dann mit in den Neubau umzieht (Zweckbindung 4.3.).

- b) Die Zusammenfassung von Plätzen in einer altersgemischten Einrichtung betrifft im Gegensatz zur ersten Alternative der Nr. 2 Satz 5 keine Fälle, in denen Plätze von vornherein für einen zeitlich begrenzten Zeitraum geschaffen wurden. Vielmehr handelt es sich um Fälle, in denen ausdrücklich Plätze (auch) für Kinder U3 reserviert wurden.

Beispiel 1:

Aufgrund einer Bedarfsplanung wurden in einem Kindergarten 2003 drei Plätze für Kinder U3 bereit gestellt. 2010 wurde eine Kinderkrippe mit 12 Plätzen inklusive dieser drei Plätze in einem Neubau geschaffen. Aufgrund der demographischen Entwicklung wird Personal abgebaut, die Plätze U3 im Kindergarten entfallen. Infolge Nr. 2 Satz 5 können (Ermessen der Bewilligungsbehörde) alle 12 Plätze gefördert werden.

Variante:

Der Neubau erfolgt 2011. Wegen Ablaufs der Frist zum 31.12.2010 können nur 9 neue Plätze im Rahmen des Sonderinvestitionsprogramms bezuschusst werden.

Beispiel 2:

Im Jahr 2003 nimmt der Träger eines viergruppigen Kindergartens in jede Gruppe bis zu drei Kinder U 3 auf. Zu diesem Zweck beantragt er eine Änderung der Betriebserlaubnis bzw. des Anerkennungsbescheides, die/der ausschließlich Plätze für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung vorsah. 2010 baut der Träger um, gibt die Altersmischung auf und fasst die Plätze U3 in einer Krippengruppe zusammen.

Mit der Änderung der Betriebserlaubnis entfiel der Vorrang der Plätze für Vorschulkinder. Ausweislich wurden 12 Plätze U3 geschaffen. Aufgrund der Sonderregelung in Nr. 2 Satz 5 kann ein Bauvorhaben im Zusammenhang mit der Zusammenfassung der Plätze noch bis Ende 2010 gefördert werden.

Es ist dabei unschädlich, dass es sich bei der Einrichtung um keine Kinderkrippe im Sinn des Art. 2 BayKiBiG handelt. Es ist ausreichend, wenn die Kinderkrippengruppe organisatorisch zu einer selbständigen nach dem BayKiBiG förderfähigen Einrichtung abgetrennt werden könnte.

- c) Von der Regelung in Nr. 2 Satz 5 werden nicht Fälle der Altersöffnung für Kinder U3 erfasst: Das StMAS ließ ab 1996 sukzessive die Aufnahme von Schulkindern und Kindern U3 zu, wenn freie Plätze in einem anerkannten Kindergarten bestehen. Der Anerkennungsbescheid des Kindergartens blieb in aller Regel davon unberührt. Insbesondere galt der Vorrang der Vergabe des Platzes für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung. Wenn also ein Kind U3 in diesem altersgeöffneten Kindergarten ausschied oder das dritte Lebensjahr vollendete, mussten frei werdende Plätze vorrangig von einem Vorschulkind belegt werden. Somit fehlt es an einem Tatbestand eines bereits bestehenden Platzes U3, der bei der Förderung nach dem Sonderinvestitionsprogramm zu berücksichtigen wäre.
- Die Übergangsregelung wird definitiv zum 31.12.2010 enden.